

Beitragsordnung

des
Tanzklubs Blau-Silber Magdeburg e.V.

Aufgrund § 9 der Satzung, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. März 2012, gibt sich der Tanzklub Blau-Silber Magdeburg e.V. die nachfolgende Beitragsordnung:

§ 1 Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag nach § 5 Absatz 1 der Satzung beträgt einmalig **18,00 Euro**.

§ 2 Bearbeitungsgebühr

Die Gebühr, die für die Bearbeitung von Anträgen nach § 5 Absatz 4 der Satzung erhoben wird, beträgt je Antrag **10,00 Euro**.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag für eine Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 1 der Satzung beträgt bei Kindern bis 14 Jahren, Schülern und Studenten **15,00 Euro/ Monat** und im Übrigen **25,00 Euro/ Monat**. Schüler und Studenten haben das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für eine Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 4 der Satzung (= ruhende Mitgliedschaft) beträgt **3,00 Euro/ Monat**.

(3) Liegt eine Einzugsermächtigung vor, wird der Mitgliedsbeitrag vom angegebenen Konto eingezogen.

(4) Soll die Mitgliedschaft nicht am ersten Tag eines Monats beginnen, berechnet sich der Mitgliedsbeitrag für diesen Monat anteilig nach der Zahl der Tage, für die in dem Monat eine Mitgliedschaft bestehen soll. Der Monat ist mit 30 Tagen anzunehmen.

§ 4 Ausnahmen

Auf Antrag eines Mitglieds ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag für eine Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 der Satzung in Höhe von **25,00 Euro/ Monat** auf **20,00 Euro/ Monat** oder die Bearbeitungsgebühr nach § 2 zu ermäßigen, sofern eine besondere Härte festgestellt ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist glaubhaft zu machen und nachzuweisen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Die Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung darüber im gebotenen Umfang zu unterrichten, der Datenschutz ist zu beachten.

§ 5 Änderung; Schlussbestimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Beitragsordnung durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufheben oder ändern.

(2) Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2012 in Kraft, nicht aber vor Inkrafttreten der von der Mitgliederversammlung am 21. März 2012 beschlossenen Än-

derungen der Satzung. Sie gilt bis auf weiteres. Entgegenstehende Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands zu Beiträgen und Gebühren sind aufgehoben.